

Die Ehefrau des Spions wurde unter Hinzuziehung außergewöhnlicher Strafmilderung zu 3 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Angemerkt sein soll, daß die im § 22 (2) 3 StGB ebenfalls enthaltene Regelung, wonach Beihilfe nach Beendigung der Tat bei vorher zugesagter Hilfe möglich ist, in der Praxis bisher nicht wirksam wurde. Trotzdem es sich bei agenturischer Spionage um ein Dauerdelikt handelt, ist diese Begehungsweise der Beihilfe nicht ausgeschlossen. Zum Beispiel ist es denkbar, daß der Gehilfe dem Spion vor dessen Tatbegehung zusichert, daß er diesem nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst die finanziellen Mittel, die dieser für seine Spionagetätigkeit erhält, sichert bzw. zukommen läßt, woraufhin der Täter, der möglicherweise aus materiellen Besitzstreben heraus handelt, das Werbungsverhältnis zum Geheimdienst eingeht. Da keine praktischen Erfahrungen dazu vorliegen, soll diese Begehungsweise der Beihilfe in den weiteren Überlegungen ausgeklammert werden, um Spekulationen zu vermeiden.